

Vorlage, DS-Nr. 2022/0952

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	19.10.2022			

Betreff: Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion beauftragt die Verwaltung, Verhandlungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz zum 31.12.2023 aufzunehmen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz:200.000,00 €
Verbraucht:0,00 €
Noch verfügbar:200.000,00 €
Bedarf der Maßnahme:0,00 €
Erträge:0,00 €
Jährliche Folgekosten:200.000,00 €
Bemerkung: siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes sind zuständig für Betreuungsangelegenheiten die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen die Kreise.

Die Stadt Troisdorf ist seit dem 01.01.1991 Große Kreisangehörige Stadt und daher nach § 1 des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG) zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG).

Aus Kostengründen wurde 1996 die Zuständigkeit für die Aufgaben der Stadt Troisdorf nach dem BtG auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Hierzu wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, die erstmalig zum 30.04.1996 in Kraft getreten ist. Die aktuelle Vereinbarung gilt seit dem 01.01.2020 und legt eine Erstattung von 108.000 € pro Jahr fest.

Kostenentwicklung

Jahre 2011-2015 jährliche Kostenerstattung an den Rhein-Sieg-Kreis 30.000 €.
Jahre 2016-2019 jährliche Kostenerstattung an den Rhein-Sieg-Kreis 67.000 €.
Jahre 2020-2022 jährliche Kostenerstattung an den Rhein-Sieg-Kreis 108.000 €.
Die aktuelle Dienstleistungsabrechnung für das Jahr 2021 schließt mit einem Abrechnungsbetrag von 109.244,46 €.

Aufgrund der zu erwartenden Kostensteigerung durch die gesetzlichen Änderungen (Erläuterungen nachfolgend) wurden für die Kostenerstattungen an den Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/2024 **200.000 €** kalkuliert.

Gesetzliche Änderungen

Das Betreuungsrecht wurde mit dem am 04.05.2021 verabschiedeten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts grundlegend modernisiert. Die Ergebnisse der beiden in den Jahren 2015 bis 2017 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Matta/Engels/Brose/Köller u.a., Abschlussbericht, Bundesanzeiger Verlag 2018) und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ (Nolting/Zich/Tisch/Braeseke, Abschlussbericht, Band I und II, Bundesanzeiger Verlag 2018) hatten gezeigt, dass das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420; UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht war und es zudem Qualitätsmängel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gab, die auch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich machten.

Mit der Verordnung für die Registrierung von beruflichen Betreuern (BtRegV) vom 13.07.2022 wurden zusätzliche Aufgaben der Betreuungsbehörden neu definiert. **Die gesetzlichen Änderungen werden am 01.01.2023 in Kraft treten.**

Durch die Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 werden sich neue Aufgaben der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich der Arbeits- und Personalaufwand erheblich erhöhen wird. Das hat zur Folge, dass mit dem Rhein-Sieg-Kreis ab diesem Zeitpunkt eine neue Nebenabrede geschlossen werden müsste.

Folgende neue bzw. erweiterte Aufgaben sind mit dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) für die Betreuungsbehörden verbunden:

- Hilfen im Vorfeld, erweiterte Unterstützung (§§ 8, 11 BtOG)
Hier geht es um die langfristige Vermeidung einer Betreuung. Modellbehörden erhalten für Fälle in denen die erweiterte Unterstützung als Instrument zum Einsatz kommt, eine Vergütung je Fall i.H.v. 1.200,00 €. Die Laufzeit eines solchen Falles soll 6 Monate betragen. Hier soll eine wissenschaftliche Begleitung der Modellbehörden erfolgen.
- Registrierungsverfahren (§§ 23 ff. BtOG)
- Für die Registrierung sowie die Feststellung der Sachkunde der Berufsbetreuer sind Gespräche mit mindestens zwei Mitarbeiter*innen der Betreuungsbehörde zu führen (§12 BtRegV)
- Betreuungsgerichtshilfe (bisher nur auf Antrag des Gerichts)
- Beratung von Geheimnisträgern zur Einschätzung der Gefährdung von Personen
- weitere neue bzw. nach Art und Umfang geänderte Aufgaben

Neben der Kostenerstattung an den Kreis für seine Personal- und Sachkosten werden an fünf Betreuungsvereine (Betreuungsverein für den Rhein-Sieg-Kreis, AWO, Diakonie SkF und SkM), mit denen die Stadt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Verträge abgeschlossen hatte, Pauschalbeträge pro Betreuten (511,29 €) gezahlt. Für das Jahr 2021 ergaben sich Kosten von 72.091,89 €.

Unabhängig von der Übernahme der Aufgaben der Betreuungsbehörde, bleibt die Abrechnung mit den Betreuungsvereinen bestehen.

Die Berechnung der Kämmerei des Kreises für das Jahr 2021 basiert auf einem prozentualen Anteil Fälle Betreuungsgerichtshilfe für den Bereich der Stadt Troisdorf von 10,32% (Durchschnitt der letzten 5 Jahre laut Nebenabrede). Für Troisdorf errechnet sich somit eine durchschnittlich zu bearbeitende Fallzahl von 207 Fällen (ohne das Kalenderjahr 2020 wegen starkem Einbruch der Zahlen).

Aufgrund der zu erwartenden, erheblichen Kostensteigerung sowie zu erwartender Synergieeffekte im Rahmen der Senioren- und Pflegeberatung sowie des Projektes Präventiver Hausbesuch ist es zielführend, die Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ab dem 01.01.2023 wieder selbst zu übernehmen.

Inhaltlich sollte eine selbständige Betreuungsbehörde ab dem 01.01.2023 dem Amt für Soziales, Wohnen und Integration zugeordnet werden. Die dort bereits vorhandenen Strukturen wie z.B. die Präventiven Hausbesuche der Senioren- und Pflegeberatung bringen folgende Synergieeffekte mit sich:

- Durch die Beratung in der häuslichen Umgebung der Troisdorfer Senior*innen können z.B. mögliche Betreuungsbedarfe im Vorfeld erkannt und mit den zuständigen Akteuren im eigenen Amt zeitnah in Angriff genommen werden.
- Sofern bei den Beratungen erkennbar ist, dass eine erweiterte Unterstützung der Betroffenen ausreicht, kann diese mit eigenen Kräften umgehend umgesetzt werden. Hier könnten Betroffene durch eine intensive, zeitlich

begrenzte Unterstützung auf dem Weg begleitet werden, um letztendlich eine Betreuung durch Dritte zu verhindern und ein selbständiges Leben zu ermöglichen.

Kostenvergleich

Für die Übernahme der Aufgaben einer (wieder) selbständigen Betreuungsbehörde wird mit folgender personellen Ausstattung kalkuliert:

1 Stelle S 12 mit höherem Beratungsaufwand

1 Stelle A 10 bzw. EG 9b mit höherem Verwaltungsaufwand

Zwei neu einzurichtende Stellen für die Übernahme der Aufgaben einer eigenen Betreuungsbehörde verursachen Kosten von **177.580,00 €**.

Im Vergleich mit einer Beauftragung an den Rhein-Sieg-Kreis stellt sich die Bearbeitung durch die eigene Betreuungsbehörde neben den dargestellten Synergieeffekten als kostengünstiger dar.

Mögliche Erträge

Im Rahmen der Reform erhalten ausgewählte Modellkommunen die Möglichkeit das Instrument der erweiterten Unterstützung anzubieten. Je nach Kapazität können bis zu 30 Fälle von diesem sogenannten temporären Fallmanagement profitieren. Die Vergütung je Fall einer erweiterten Unterstützung beträgt 1.200,00 €.

Es besteht somit die Möglichkeit der Refinanzierung eines Teiles der o.g.

Personalkosten in Höhe von bis zu 36.000,00 €. Die Stadt Troisdorf hat daher ihr Interesse an dem Modellvorhaben an das zuständige Ministerium bekundet. Mit Nachricht vom 05.10.2022 hat das Ministerium die Aufnahme von Vorgesprächen hierzu angekündigt.

Des Weiteren sollen die erhöhten Kosten durch die Umsetzung des BtOG für die Kommunen durch ein externes Gutachten eingeschätzt werden. Dies geschieht in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass ein weiterer Teil der Kosten für die o.g. Stellen durch einen finanziellen Ausgleich im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) gedeckt wird. Konkrete Aussagen können erst nach Vorlage des externen Gutachtens getätigt werden. Dieses soll bis zum Jahresende 2022 vorliegen, der finanzielle Ausgleich wird allerdings erst mit Verzögerung ausgekehrt werden können.

Ergebnis

Da die mit dem Rhein-Sieg-Kreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nur jeweils bis zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende gekündigt werden kann, wird folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

1. Die Verwaltung bereitet das Kündigungsverfahren für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis für den 31.12.2023 vor.
2. Die Verwaltung vereinbart im Vorfeld der Kündigung in der noch neu zu gestaltenden Nebenabrede für das Jahr 2023 einen gleitenden Übergang der Aufgaben, indem bereits von der Stadt Troisdorf selbst eingestelltes und beschäftigtes Personal im Verlaufe des Jahres 2023 zur Betreuungsbehörde

des Rhein-Sieg-Kreise abgeordnet und dort eingearbeitet wird, um einen guten Übergang der Aufgaben ab 2024 sicherzustellen.

Die Kostendeckung erfolgt über die bereits kalkulierten Haushaltsmittel.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete